



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

OTIF/RID/CE/GTP/2018-A

6. Juli 2018

Original: Deutsch

**AN DIE REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER OTIF UND
AN DIE REGIONALEN ORGANISATIONEN, DIE DEM COTIF BEIGETRETEN SIND**

**Schlussbericht der 9. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des
RID-Fachausschusses**

(Bern, 28. und 29. Mai 2018)

INHALTSVERZEICHNIS

	Absätze	Seite
TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung	1	3
TOP 2: Anwesenheit	2 – 3	3
TOP 3: Genehmigung der von der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung (Bern, 12. bis 16. März 2018) für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2019 angenommenen Änderungen	4 – 14	3
TOP 5: Änderungsanträge zum RID	15 – 39	5
TOP 6: Bericht der Arbeitsgruppe "Tank- und Fahrzeugtechnik"	40 – 51	8
TOP 8: Informationen der Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)	52	10
TOP 9: Verschiedenes	53 – 54	10
Anlage I: Von der 9. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses angenommene Texte		
Anlage II: Änderungsentwürfe in Bezug auf die Normen EN 14025:2018, EN 12972:2018, EN 1440:2016 + A1:2018, EN 16728:2016 + A1:2018 und EN ISO 17871:2015 + A1:2018 für eine spätere Inkraftsetzung nach Veröffentlichung der Normen		
Anlage III: Teilnehmerliste		

TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung

Dokument: [RID-18008-CE-GTP9](#) (Sekretariat)

Informelle Dokumente: [INF.1](#) (Sekretariat)
[INF.2](#) (Sekretariat)

1. Die im Einladungsschreiben RID-18008-CE-GTP9 vom 27. März 2018 enthaltene vorläufige Tagesordnung wird mit der im informellen Dokument INF.2 enthaltenen Ergänzung und der im informellen Dokument INF.1 veröffentlichten Dokumentenliste angenommen.

TOP 2: Anwesenheit

2. Folgende RID-Vertragsstaaten nehmen an den Arbeiten der 9. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe teil (siehe auch Anlage III):

Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Niederlande, Österreich, Polen, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechische Republik und Vereinigtes Königreich.

Die Europäische Kommission und die Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA) sind ebenfalls vertreten.

Folgende nichtstaatliche internationale Organisationen sind vertreten: Europäischer Rat der chemischen Industrie (CEFIC), FuelsEurope, Internationaler Eisenbahn-Verband (UIC), Internationale Union der Güterwagen-Halter (UIP) und Internationale Vereinigung der Gesellschaften für den Kombinierten Verkehr Schiene-Straße (UIRR).

3. Bei der 6. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe wurden Frau Caroline Bailleux (Belgien) bis auf Weiteres zur Vorsitzenden und Herr Colin Bonnet (Schweiz) zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

TOP 3: Genehmigung der von der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung (Bern, 12. bis 16. März 2018) für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2019 angenommenen Änderungen

Dokument: [\[OTIF/RID/NOT/2019\]](#) (Sekretariat)

Informelle Dokumente: [INF.4](#) (Finnland)
[INF.5](#) (Finnland)
[INF.8](#) (Sekretariat)
[INF.10](#) (Sekretariat)

4. Die Arbeitsgruppe prüft alle nicht grau hinterlegten Textstellen des Dokuments [OTIF/RID/NOT/2019], bei denen es sich in erster Linie um Texte handelt, die von der letzten Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung (Bern, 12. bis 16. März 2018) angenommen wurden.
5. Gleichzeitig prüft sie, ob die im informellen Dokument INF.10 enthaltenen, von der 104. Tagung der WP.15 (Genf, 15. bis 17. Mai 2018) verabschiedeten Texte auch für das RID übernommen werden können. Dies schließt die Prüfung der informellen Dokumente INF.4 und INF.5 Finnlands ein.
6. Schließlich prüft sie das informelle Dokument INF.8, das weitere notwendige Korrekturen zum Dokument [OTIF/RID/NOT/2019] und zusätzliche Änderungen enthält, die vom Sekretariat der OTIF nach der letzten Gemeinsamen Tagung festgestellt wurden.

7. Die Arbeitsgruppe nimmt alle in den genannten Dokumenten aufgeführten Änderungen unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Kommentare und Ausnahmen an (siehe Anlage I).

Streichung von eckigen Klammern

8. Die Arbeitsgruppe streicht die eckigen Klammern in der Bemerkung zur Sondervorschrift 301 und in Absatz 5.2.2.1.1.2 sowie in Zusammenhang mit der Aufnahme der Norm EN ISO 21028-2:2018 (siehe Anlage I).¹

Leitfaden für die Anwendung der Norm EN 13094:2015

Dokument: [OTIF/RID/CE/GTP/2018/10](#) (Sekretariat)

9. Die Arbeitsgruppe nimmt den Antrag des Sekretariats an, in Absatz 6.8.2.6.1 in der Tabelle der Normen bei der Norm EN 13094:2015 in Spalte (2) eine Bemerkung aufzunehmen, die auf einen Leitfaden zur Anwendung dieser Norm auf der Website der OTIF verweist. Die von der WP.15 am Wortlaut dieser Bemerkung vorgenommene Änderung wird für das RID ebenfalls angenommen (siehe Anlage I).
10. Die Arbeitsgruppe beauftragt das Sekretariat, den Leitfaden so früh wie möglich auf der Website der OTIF zu veröffentlichen.

Absatz 6.8.2.1.23

Informelles Dokument: [INF.7](#) (ERA)

11. Der Vertreter der ERA schlägt in seinem informellen Dokument vor, in dem für die Ausgabe 2019 des RID angenommenen geänderten Wortlaut des Absatzes 6.8.2.1.23 in Bezug auf die Befähigung der Instandhaltungs- und Reparaturwerkstatt für die Ausführung von Schweißarbeiten zu präzisieren, dass dies die Schweißarbeiten am Tank betrifft. Damit sollen Widersprüche für die für die Instandhaltung zuständige Stelle (ECM) vermieden werden, für die in Bezug auf den Wagen andere Zertifizierungssysteme gelten, die sich aus **ECM-Verordnung und Anlage A zu ATMF** ableiten. Er erläutert, dass das RID im Gegensatz zum ADR keine fahrzeugspezifischen Teile umfasse, so dass in Kapitel 6.8 RID auch bestimmte fahrzeugtechnische Anforderungen berücksichtigt werden mussten. Aus diesem Grund sei es erforderlich, an verschiedenen Stellen des Kapitels 6.8 Präzisierungen vorzunehmen, die für das ADR nicht erforderlich seien.
12. Die Arbeitsgruppe nimmt den Antrag der ERA an (siehe Anlage I).

¹ Die Gemeinsame RID/ADR/ADN-Tagung hatte die Aufnahme von Verweisen auf die Normen EN 14025:2018 und EN 12972:2018 in den Absätzen 6.8.2.6.1 und 6.8.2.6.2 sowie EN 1440:2016 + A1:2018, EN 16728:2016 und EN ISO 17871:2015 + A1:2018 in den Unterabschnitten 6.2.4.1 und 6.2.4.2 mit einer Inkraftsetzung zum 1. Januar 2019 nur unter der Voraussetzung zugestimmt, dass diese vor dem 1. Juni 2018 verfügbar sind. Das Sekretariat wurde nach der Tagung der ständigen Arbeitsgruppe darüber in Kenntnis gesetzt, dass diese Normen erst zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht werden. Es ist daher nicht möglich, Verweise auf diese Normen in die Notifizierungstexte aufzunehmen, die den Mitgliedstaaten Anfang Juli 2018 für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2019 zugeleitet werden. Die entsprechenden Änderungen sind daher in der Anlage II wiedergegeben und werden zu gegebener Zeit Gegenstand eines getrennten Änderungsverfahrens sein.

UN-Nummer 3536

Informelles Dokument: [INF.15](#) (Sekretariat)

13. Im informellen Dokument INF.15 schlägt das Sekretariat vor, für die UN-Nummer 3536 in Spalte (20) die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr "90" beizubehalten und nicht, wie im informellen Dokument INF.8 vorgeschlagen, zu streichen. Dadurch sollen Widersprüche zu Sondervorschrift 389, welche die Anbringung von orangefarbenen Tafeln auf zwei gegenüberliegenden Seiten der Güterbeförderungseinheit fordert, vermieden werden.
14. Der Antrag des Sekretariats, in Absatz 5.3.2.1.1 Güterbeförderungseinheiten, in denen Lithiumbatterien eingebaut sind, hinzuzufügen, wird angenommen (siehe Anlage I).

TOP 5: Änderungsanträge zum RID**A. Offene Fragen**Einführung der Verpflichtung zur Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten für den Betreiber eines Kesselwagens und für die für die Instandhaltung zuständige Stelle (ECM)

Dokument: [OTIF/RID/CE/GTP/2017/10](#) (EASA)

15. Da der Vertreter der EASA aus persönlichen Gründen nicht an der Tagung teilnehmen kann, wird die Behandlung dieses Dokuments auf die nächste Tagung verschoben (siehe auch Bericht OTIF/RID/CE/GTP/2017-A Absätze 40 bis 42).²

Inbezugnahme der Verladerichtlinien der UIC in Unterabschnitt 7.5.7.1

Dokument: [OTIF/RID/CE/GTP/2018/2](#) (UIC)

16. Der Antrag der UIC, in der in der Ausgabe 2019 des RID neu aufzunehmenden Fußnote zu Unterabschnitt 7.5.7.1 neben dem CTU-Code auch auf die Verladerichtlinien der UIC zu verweisen, wird angenommen. Der Verweis auf die Website der UIC wird allerdings gestrichen (siehe Anlage I).

Aktualisierung der Tabelle B in Kapitel 3.2

Dokument: [OTIF/RID/CE/GTP/2018/4](#) (UIC)

17. Das Dokument OTIF/RID/CE/GTP/2018/4 der UIC, das zum Einen die NHM-Codes präzisiert, die den in die Tabelle B neu aufzunehmenden Stoffen zugeordnet werden müssen, und zum Anderen verschiedene Änderungsvorschläge zu bestehenden NHM-Codes enthält, wird angenommen (siehe Anlage I).

Anpassung der Verweise auf UIC-Merkblätter

Dokumente: [OTIF/RID/CE/GTP/2018/7](#) (UIC)
[OTIF/RID/CE/GTP/2018/8](#) (UIC)

18. Die Anträge der UIC, in Absatz 1.4.2.2.1 und in Kapitel 1.11 auf die neuen "*International Railway Solutions (IRS)*" zu verweisen, welche die bisherigen UIC-Merkblätter schrittweise ersetzen, werden angenommen, wobei der Wortlaut der Fußnote zu Kapitel 1.11 an den Wortlaut der Fußnote zu Absatz 1.4.2.2.1 angepasst wird (siehe Anlage I).

² Der Vertreter der EASA hat dem Sekretariat nach der Tagung mitgeteilt, dass er sein Dokument zurückzieht.

19. Auf Nachfrage bestätigt der Vertreter der UIC, dass der Punkt 5 der IRS 40471-3 auch in Zukunft frei auf der Website der UIC verfügbar sein werde (<https://uic.org/dangerous-goods#Carrier-s-obligations-prior-to-accepting-goods-for-carriage>).

Weiterverwendung von Kesselwagen für die Beförderung von Gasen der Klasse 2 gemäß den Übergangsvorschriften in den Absätzen 1.6.3.3.2 bis 1.6.3.3.5 RID

Dokument: [OTIF/RID/CE/GTP/2018/9](#) (Schweiz)

Informelle Dokumente: [INF.9](#) (Deutschland)

[INF.11](#) (Niederlande)

[INF.13](#) (Europäische Union)

20. Bei der 8. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe hatte Österreich auf schwerwiegende Mängel an alten Gaskesselwagen hingewiesen, die im Rahmen der Übergangsvorschriften in den Absätzen 1.6.3.3.2 bis 1.6.3.3.5 RID noch weiterverwendet werden dürfen. Es wurde vereinbart, dass die auf nationaler Ebene und auf Ebene der internationalen Verbände ergriffenen Maßnahmen bei der 9. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe vorgestellt werden, um dann über eine weitere Vorgehensweise entscheiden zu können. Die Vertreter der Schweiz, Deutschlands und der Niederlande informieren die ständige Arbeitsgruppe über die von ihren Ländern eingeleiteten Maßnahmen.
21. Die Vertreterin Belgiens und der Vertreter des Vereinigten Königreichs erklären, dass es in ihren Ländern keine Gaskesselwagen mehr gebe, die vor 1978 gebaut wurden. Der Vertreter der UIP erklärt, dass viele der festgestellten Mängel auf **die** Befüller und nicht auf **die** Betreiber **der Kesselwagen** zurückzuführen seien.
22. Der Vertreter Österreichs dankt den Mitgliedstaaten für ihre Rückmeldungen und stellt fest, dass die Durchführung von Schwerpunktkontrollen und die Publizität der Kontrollergebnisse zu einer feststellbaren Verbesserung der Situation geführt hätten. Auch in Österreich sei im Jahr 2018 ein signifikanter Rückgang der Mängelquote festgestellt worden. **Allerdings könne er nicht ausschließen, dass die problematischen Wagen nun in anderen Ländern vermehrt zum Einsatz kämen.**
23. **Der Vertreter der ERA zeigt sich zufrieden, dass Anstrengungen unternommen wurden, um die derzeit geltenden Rechtsvorschriften durchzusetzen, wie dies von der ERA bei der 8. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe in Utrecht vorgeschlagen wurde, anstatt, wie ursprünglich von Österreich vorgesehen, die Übergangsvorschriften zu ändern. Dies scheine wirkungsvoll zu sein. Da jedoch das Instandhaltungssystem von Güterwagen nicht mehr national organisiert sei, schlägt er vor, in einem informellen Dokument die zu verwendenden Kommunikationskanäle für die Lösung von Instandhaltungsfragen in verschiedenen typischen Situationen zusammenzufassen.** Sollten festgestellte Mängel auf die für die Instandhaltung zuständige Stelle (ECM) zurückzuführen sein, müsste die Akkreditierungsstelle der ECM darüber in Kenntnis gesetzt werden.
24. Der Vertreter der ERA **erinnert auch daran, dass zwei** Informationssysteme zur Verfügung stünden, **um Sicherheitsprobleme zu melden:** zum Einen ein Informationsaustausch zwischen den nationalen Sicherheitsbehörden, zum Anderen ein Alarmsystem für alle übrigen **Beteiligten.**
25. Die Vorsitzende weist auf die Wichtigkeit eines gegenseitigen Informationsaustausches zu Kontrollergebnissen hin. Auch wenn eine allgemeine Verbesserung der Situation festgestellt worden sei, sollten Schwerpunktkontrollen in diesem Bereich fortgesetzt werden. Sie erinnert daran, dass Gaskesselwagen nur dann im Rahmen der Übergangsvorschriften weiterverwendet werden dürfen, wenn ihre Ausrüstung den Vorschriften des Kapitels 6.8 entspricht.

26. Der Vertreter der Europäischen Kommission geht auf die von der Schweiz im Dokument 2018/9 gestellte Interpretationsfrage ein. Er erläutert, dass der im Erwägungsgrund (14) der Richtlinie 2010/35/EU verwendete Begriff "freier Verkehr und freie Verwendung" über den Beförderungsbegriff des RID hinausgehe. Er erklärt, dass Gaskesselwagen, die vor 2007 in Verkehr gebracht wurden und den Vorschriften des RID entsprechen, auch ohne Neubewertung der Konformität nach TPED für Beförderungen in der Europäischen Union verwendet werden dürften.
27. Er verweist auf einen grundlegenden Unterschied zwischen der Richtlinie für ortsbewegliche Druckgeräte und dem RID. Während im RID die Möglichkeit bestehe, eine Ausmusterung von Kesselwagen unabhängig von ihrem Zustand vorzusehen, dürften nach der Richtlinie ortsbewegliche Druckgeräte so lange auf dem Markt verbleiben, solange sie in Konformität mit der Richtlinie seien.
28. Er erklärt, dass diese Interpretationsfrage auch auf die Tagesordnung des Gefahrgutausschusses am 19. Juni 2018 gesetzt werde.

Informelle Arbeitsgruppe zu Checklisten für die Befüllung und Entleerung von Kesselwagen für flüssige Stoffe (Den Haag, 28. Februar bis 1. März 2018)

Informelle Dokumente: [INF.3](#) (Niederlande)
[INF.12](#) (FuelsEurope)

29. Die Arbeitsgruppe nimmt den im informellen Dokument INF.3 von den Niederlanden vorgelegten Bericht über die Sitzung der informellen Arbeitsgruppe zu Checklisten für die Befüllung und Entleerung von Kesselwagen für flüssige Stoffe, die vom 28. Februar bis 1. März 2018 in Den Haag getagt hatte, zur Kenntnis und dankt der informellen Arbeitsgruppe für die geleistete Arbeit.
30. Sie nimmt auch die im informellen Dokument INF.12 enthaltenen Kommentare von FuelsEurope zur Verbesserung der von der informellen Arbeitsgruppe vorgelegten Checklisten zur Kenntnis. Auch der Vertreter des CEFIC hält weitere Arbeiten an den Checklisten für erforderlich.
31. Der Vertreter Italiens bedauert, dass eine Annahme der Checklisten für die Ausgabe 2019 nicht möglich ist.
32. Die Arbeitsgruppe bittet die informelle Arbeitsgruppe, die im informellen Dokument INF.12 enthaltenen Kommentare in einer weiteren Sitzung zu behandeln und der 10. Tagung der Arbeitsgruppe eine überarbeitete Fassung der Checklisten vorzulegen. Dabei sollte die informelle Arbeitsgruppe auch prüfen, inwieweit die bereits verabschiedeten Checklisten für Gaskesselwagen, auf die in der Ausgabe 2019 des RID verwiesen wird, angepasst werden müssen.
33. Die zweite Sitzung der informellen Arbeitsgruppe zu Checklisten wird am 11. und 12. September 2018 stattfinden. Wegen der möglichen Anpassungen der Checklisten für Gaskesselwagen sollten zu dieser Sitzung auch Gasexperten eingeladen werden, die bereits an der ersten Fassung der Checklisten mitgearbeitet haben.

B. Neue Anträge

Beschreibung der orangefarbenen Tafeln

Dokument: [OTIF/RID/CE/GTP/2018/1](#) (Sekretariat)

34. Das Sekretariat weist in seinem Dokument auf Unklarheiten bei der Verwendung von alternativen Kennzeichnungen, wie Selbstklebefolie oder Farbanstrich, anstelle von orangefarbenen Tafeln hin und schlägt zur Beseitigung dieser Unklarheiten vor, in Absatz 5.3.2.2.1 den Verweis auf die Absätze 5.3.2.1.2 und 5.3.2.1.5 zu streichen.
35. Der Antrag des Sekretariats wird angenommen (siehe Anlage I).

Anpassung der Bestimmungen gemäß Absatz 1.4.2.2.8 RID an die aktuelle Fassung des ATMF

Dokument: [OTIF/RID/CE/GTP/2018/3](#) (Sekretariat)

36. Das Sekretariat schlägt in seinem Dokument vor, den Absatz 1.4.2.2.8 RID an den Artikel 13 § 3 ATMF anzupassen und damit festzulegen, dass der Beförderer seiner Informationspflicht gegenüber der für die Instandhaltung zuständigen Stelle auch dann Genüge tut, wenn er die Informationen dem Betreiber des Kesselwagens liefert.
37. Der Antrag des Sekretariats, der eine Angleichung verschiedener Rechtstexte zum Ziel hat, wird angenommen (siehe Anlage I).

Beförderung von Uranhexafluorid als Expressgut

Dokument: [OTIF/RID/CE/GTP/2018/6](#) (Sekretariat)

38. Das Sekretariat schlägt in seinem Dokument vor, die drei Eintragungen für Uranhexafluorid (UN-Nummern 2977, 2978 und 3507) nicht mehr zur Beförderung als Expressgut zuzulassen und damit eine Anpassung an andere Stoffe der Verpackungsgruppe I vorzunehmen, die gleichzeitig die Nebengefahr der Giftigkeit und der Ätzwirkung haben.
39. Der Antrag des Sekretariats wird angenommen (siehe Anlage I).

TOP 6: Bericht der Arbeitsgruppe "Tank- und Fahrzeugtechnik"

Dokumente: [OTIF/RID/CE/GTT/2018-A](#) (Sekretariat – Bericht der Arbeitsgruppe "Tank- und Fahrzeugtechnik")

[OTIF/RID/CE/2018/5](#) (Sekretariat – Bericht der Tank-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung)

Informelles Dokument: [INF.16](#) (CEFIC)

40. Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe "Tank- und Fahrzeugtechnik", Herr Rainer Kogelheide, stellt den Bericht über die 15. Tagung der Arbeitsgruppe "Tank- und Fahrzeugtechnik" (Hamburg, 30. und 31. Januar 2018) vor, die sich mit den von der Firma BASF eingesetzten besonders großen Tankcontainern befasste.
41. Der Vorsitzende der Tank-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung, Herr Arne Bale, stellt den im Dokument 2018/5 wiedergegebenen Bericht der Tank-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung (Bern, 12. bis 15. März 2018) zu den Fragestellungen der Arbeitsgruppe "Tank- und Fahrzeugtechnik" vor.

42. Der Vertreter des CEFIC stellt die im informellen Dokument INF.16 enthaltene Präsentation zur Durchführung einer Risikoeinschätzung vor. Er geht dabei auf das Verfahren, den Inhalt, den Zeitplan und die einzelnen Arbeitspakete ein. Diese Risikoeinschätzung solle dabei helfen, sinnvolle Maßnahmen für die Sicherheit der Beförderung gefährlicher Güter in solchen Tankcontainern zu entwickeln.
- 42a. Auf Nachfrage der Vorsitzenden und des Vertreters der ERA bestätigt der Vertreter des CEFIC, dass die vorgeschlagene Risikoeinschätzung die CSM zu Risikobewertung und -einschätzung vollständig umsetzen werde.
43. In der Risikoeinschätzung werde die Beförderung in besonders großen Tankcontainern auf speziell zur Beförderung dieser Container ausgestatteten Tragwagen mit der Beförderung in Kesselwagen und der Beförderung in zwei herkömmlichen Tankcontainern auf konventionellen Tragwagen verglichen. Neben des Verhaltens im normalen Transport würde auch das Verhalten bei Unfällen oder Zwischenfällen untersucht. Dies schließe auch Crash-Tests ein.
44. Er schlägt vor, der 10. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe im November 2018 einen Zwischenbericht vorzulegen. Der Abschlussbericht werde für März 2019 erwartet. Zwischen den Sitzungen der ständigen Arbeitsgruppe würden die Arbeiten von einem so genannten "Sounding Board" begleitet werden, dessen Teilnehmerzahl begrenzt sein sollte. Interessierte Teilnehmer werden gebeten, sich mit Herrn Dr. Bieker (thorsten.bieker@basf.com) in Verbindung zu setzen.
45. Auch wenn die in Absatz 6.8.2.2.4 für Kesselwagen geforderte Druckfestigkeit von Verschlüssen bei den BASF-Tankcontainern berücksichtigt wurde (siehe Bericht der Arbeitsgruppe "Tank- und Fahrzeugtechnik" Absätze 26 bis 28 und Bericht der Tank-Arbeitsgruppe Absatz 32), verbleibt dieser Punkt auf der Tagesordnung, um eine entsprechende Anpassung der Vorschriften vorzunehmen.
46. Gleiches gilt für die Befestigung von angeschweißten Bauteilen (siehe Bericht der Arbeitsgruppe "Tank- und Fahrzeugtechnik" Absätze 23 und 24).
47. Der Punkt "Angabe der nächsten Prüfung auf dem Tank" (siehe Bericht der Arbeitsgruppe "Tank- und Fahrzeugtechnik" Absätze 31 und 32) wird momentan nicht weiterverfolgt, es sei denn, ein diesbezüglicher Antrag wird zunächst dem UN-Expertenunterausschuss unterbreitet (siehe auch Bericht der Tank-Arbeitsgruppe Absatz 33).
48. Der von der Arbeitsgruppe "Tank- und Fahrzeugtechnik" für Absatz 6.8.2.1.2 vorgeschlagene Verweis auf Abschnitt 7.1.3 (siehe Bericht der Arbeitsgruppe "Tank- und Fahrzeugtechnik" Absätze 41 und 42) wurde in die Änderungen 2019 zum RID aufgenommen (siehe Bericht der Tank-Arbeitsgruppe Absatz 34) und ist damit erledigt.
49. Die Kennzeichnung von Tragwagen, aus der hervorgeht, dass diese mit verstärkten Tragzapfen ausgerüstet sind (siehe Bericht der Arbeitsgruppe "Tank- und Fahrzeugtechnik" Absatz 12) wird von der Arbeitsgruppe nicht mehr weiterverfolgt, weil diese Frage außerhalb des Regelungsrahmens des RID liegt. Dieser Punkt soll in einem Normungsvorhaben für die Ausgestaltung von Tragwagen für besonders große Tankcontainer, das von BASF beim CEN lanciert werden wird, berücksichtigt werden.
50. Auf Nachfrage des Vertreters der Schweiz erklärt der Vertreter des CEFIC, dass ungeachtet der laufenden Risikoeinschätzung weiterhin besonders große Tankcontainer und Tragwagen zur Beförderung dieser Container nach den bisher von der Industrie festgelegten Vorgaben gebaut würden. Sollte die Risikoeinschätzung wider Erwarten zu einem anderen Ergebnis gelangen, müsste die Weiterverwendung dieser Tankcontainer und Tragwagen mit Hilfe von Übergangsvorschriften geregelt werden.

51. Die Arbeitsgruppe beschließt, die nächste Tagung der Arbeitsgruppe "Tank- und Fahrzeugtechnik" kurz vor der 10. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe an demselben Tagungsort in Polen (voraussichtlich 19. und 20. November 2018) auszurichten, **vorausgesetzt, Polen erklärt sich bereit, die genannte Arbeitsgruppe ebenfalls auszurichten.**

TOP 8: Informationen der Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)

Informelles Dokument: [INF.6](#) (ERA)

52. Das vom Vertreter der ERA vorgestellte informelle Dokument INF.6 wird von der Arbeitsgruppe zur Kenntnis genommen.

TOP 9: Verschiedenes

Dank

53. Die Vorsitzende dankt dem Sekretariat für die gute Vorbereitung der Dokumente, welche die Leitung dieser Tagung wesentlich vereinfacht habe. Sie dankt den Dolmetschern für Ihren wichtigen Beitrag zum erfolgreichen Verlauf dieser Tagung. Schließlich richtet sie ihren Dank auch an das Plenum für die aktive Teilnahme.

Nächste Tagung

54. Die 10. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses wird voraussichtlich vom 20. bis 23. November 2018 direkt im Anschluss an die 16. Tagung der Arbeitsgruppe "Tank- und Fahrzeugtechnik" (siehe Absatz 51) in Polen stattfinden.
-

Anlage IVon der 9. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
angenommene TexteDokument [OTIF/RID/NOT/2019] mit folgenden Anpassungen angenommen:A. Korrekturen**Kapitel 1.4**

1.4.3.3 In der Bemerkung "Richtlinien" ändern in:
"Leitlinien".

1.4.3.7.1 In der Bemerkung "Richtlinien" ändern in:
"Leitlinien".

Kapitel 1.6

1.6.1.1 "Fußnote 20)" ändern in:
"Fußnote 19)".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.8]

1.6.1.44 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 1.8

1.8.3.1 Die Änderungsanweisung erhält folgenden Wortlaut:

"**1.8.3.1** Der erste Satz erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

"Jedes Unternehmen, dessen Tätigkeiten den Versand oder die Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene oder das damit zusammenhängende Verpacken, Beladen, Befüllen oder Entladen umfassen, ...".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.10 in der geänderten Fassung]

1.8.3.3 In der zweiten Änderungsanweisung "Im dreizehnten Spiegelstrich" ändern in:

"Im zehnten Spiegelstrich des dritten Unterabsatzes".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.8]

Kapitel 1.10

1.10.3.3 [Die Korrektur in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 2.1

2.1.3.5.5 "Fußnote 2" ändern in:

"Fußnote 1" (zweimal).

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.8]

Kapitel 2.2

2.2.51.1.3 In der zweiten Änderungsanweisung "dreizehnter Spiegelstrich" ändern in:

"dreizehnter und vierzehnter Spiegelstrich".

[Referenzdokumente: informelle Dokumente INF.4 und INF.10]

2.2.51.2.2 Nach dem neuen vierzehnten Spiegelstrich folgende Bem. einfügen:

"Bem. Der Begriff «zuständige Behörde» bedeutet die zuständige Behörde des Ursprungslandes. Ist das Ursprungsland kein RID-Vertragsstaat, so müssen die Klassifizierung und die Beförderungsbedingungen von der zuständigen Behörde des ersten von der Sendung berührten RID-Vertragsstaates anerkannt werden."

[Referenzdokumente: informelle Dokumente INF.4 und INF.10]

2.2.52.3 Die zweite Änderungsanweisung streichen.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.8]

2.2.52.4 Die vorletzte Änderungsanweisung erhält folgenden Wortlaut:

"In der Tabelle folgende Änderungen vornehmen:

- Unter "DI-(4-tert-BUTYLCYCLOHEXYL)-PEROXYDICARBONAT (als stabile Dispersion in Wasser)" folgende neue Zeile hinzufügen:

Organisches Peroxid	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
" (als Paste)	≤ 42						3116	verboten

- Unter "DIISOBUTYRYLPEROXID" folgende neue Zeile hinzufügen:

Organisches Peroxid	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
" (als stabile Dispersion in Wasser)	≤ 42						3119	verboten

- Nach "PEROXYLAURINSÄURE" folgende neue Zeile einfügen:

Organisches Peroxid	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
1-PHENYLETHYLHYDROPEROXID	≤ 38		≥ 62			OP8	3109	

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.8]

2.2.8.1.5.3 In Absatz c) (i) vor "irreversible Schädigung" einfügen:

"eine".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.8]

2.2.8.1.7 "Bereiche der Gefährlichkeit" ändern in:

"Gefahrenkategorien".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.8]

2.2.9.1.8 "Definitionen" ändern in:

"Begriffsbestimmungen".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.8]

Kapitel 3.1

3.1.2.2 "am besten geeignete" ändern in:

"zutreffendste".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.8]

Kapitel 3.2

Tabelle A

Bei der UN-Nummer 2071 die Änderungsanweisung zu Spalte (3b) streichen.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.8]

"2286, VG III" ändern in:

"2586, VG III".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.8]

Bei der UN-Nummer 3316, VG II in der Spalte (2) "(5)" ändern in:

"(4)".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.8]

3.2.2

Tabelle B Die zweite Tabelle erhält folgenden Wortlaut:
"

Benennung und Beschreibung des Gutes	UN-Nummer	Bem.	NHM-Code 2017
GEGENSTÄNDE, DIE EINEN ÄTZENDEN STOFF ENTHALTEN, N.A.G.	3547		++++++
GEGENSTÄNDE, DIE EINEN ENTZÜNDBAREN FESTEN STOFF ENTHALTEN, N.A.G.	3541		++++++
GEGENSTÄNDE, DIE EINEN ENTZÜNDBAREN FLÜSSIGEN STOFF ENTHALTEN, N.A.G.	3540		++++++
GEGENSTÄNDE, DIE EINEN ENTZÜNDEND (OXIDIEREND) WIRKENDEN STOFF ENTHALTEN, N.A.G.	3544		++++++
GEGENSTÄNDE, DIE EINEN GIFTIGEN STOFF ENTHALTEN, N.A.G.	3546		++++++
GEGENSTÄNDE, DIE EINEN SELBSTENTZÜNDLICHEN STOFF ENTHALTEN, N.A.G.	3542		++++++
GEGENSTÄNDE, DIE EINEN STOFF ENTHALTEN, DER IN BERÜHRUNG MIT WASSER ENTZÜNDBARE GASE ENTWICKELT, N.A.G.	3543		++++++
GEGENSTÄNDE, DIE ENTZÜNDBARES GAS ENTHALTEN, N.A.G.	3537		++++++
GEGENSTÄNDE, DIE GIFTIGES GAS ENTHALTEN, N.A.G.	3539		++++++
GEGENSTÄNDE, DIE NICHT ENTZÜNDBARES, NICHT GIFTIGES GAS ENTHALTEN, N.A.G.	3538		++++++
GEGENSTÄNDE, DIE ORGANISCHES PEROXID ENTHALTEN, N.A.G.	3545		++++++
GEGENSTÄNDE, DIE VERSCHIEDENE GEFÄHRLICHE GÜTER ENTHALTEN, N.A.G.	3548		++++++
GIFTIGER ANORGANISCHER FESTER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G.	3535		++++++
LITHIUMBATTERIEN, IN GÜTERBEFÖRDERUNGSEINHEITEN EINGEBAUT, Lithium-Ionen-Batterien oder Lithium-Metall-Batterien	3536		850650

"

[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/GTP/2018/4]

Kapitel 3.3

SV 251 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

SV 301 In der Bemerkung die eckigen Klammern streichen.

SV 307 Im zweiten Satz "dreizehnter Spiegelstrich" ändern in:

"dreizehnter und vierzehnter Spiegelstrich".

[Referenzdokumente: informelle Dokumente INF.4 und INF.10]

SV 363 In der zweiten Änderungsanweisung "im ersten Satz" ändern in:
"im zweiten und dritten Satz".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.8]

In der dritten Änderungsanweisung "im zweiten Satz " ändern in:
"im dritten Satz".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.8]

SV 392 In der Tabelle in Absatz a) erhält der Titel der UN-Regelung 134 in Spalte 2 folgenden Wortlaut:

"Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge und ihrer Bauteile hinsichtlich der Sicherheitsvorschriften für Fahrzeuge, die mit Wasserstoff betrieben werden".

Kapitel 4.1

4.1.1.12 "Im ersten Satz" ändern in:

"Im zweiten Satz".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.8]

4.1.4.1

P 006 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

P 801 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 4.3

4.3.4.1.3 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 5.2

5.2.2.2.1.1.2 Die eckigen Klammern streichen.

5.2.2.2.1.5 "hat" ändern in:

"haben".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

5.2.2.2.2 In der Zeile für Gefahrzettelmuster Nr. 2.1 in der Spalte "Unterklasse oder Kategorie" streichen:

"(mit Ausnahme der in Absatz 5.2.2.2.1.6 d) vorgesehenen Fälle)".

In der Zeile für Gefahrzettelmuster Nr. 2.1 in den Spalten "Symbol und Farbe des Symbols" und "Ziffer in der unteren Ecke (und Farbe der Ziffer)" am Ende hinzufügen:

"(mit Ausnahme der in Absatz 5.2.2.2.1.6 d) vorgesehenen Fälle)".

[Referenzdokumente: informelle Dokumente INF.5 und INF.16]

In der Tabelle für "Gefahr der Klasse 4.1" "desensibilisierte explosive feste Stoffe und polymerisierende Stoffe" ändern in:

"polymerisierende Stoffe und desensibilisierte explosive feste Stoffe".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.8]

Kapitel 5.3

5.3.1.1.1 Der erste Satz der dritten Änderungsanweisung erhält folgenden Wortlaut:

"Am Ende vor der Bem. folgenden Satz **einfügen**:".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.8]

5.3.1.7.1 Der erste Satz der zweiten Änderungsanweisung erhält folgenden Wortlaut:

"Vor dem letzten Satz folgenden Satz einfügen:".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.8]

Kapitel 6.1

6.1.1.3 "Im ersten Satz" ändern in:

"Im zweiten Satz".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.8]

6.1.5.8.1 Der erste Satz der Änderungsanweisung erhält folgenden Wortlaut:

"Am Ende von 8. den Strichpunkt durch einen Punkt ersetzen und folgenden Satz hinzufügen:".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.8]

Kapitel 6.2

6.2.4.1 Die Änderungsanweisung zur Norm EN ISO 17871:2015 streichen.

Die Änderungsanweisung in Bezug auf die Einfügung der Norm EN ISO 17871:2015 + A1:2018 streichen.

6.2.4.2 Die Änderungsanweisung zur Norm EN 1440:2016 streichen.

Die Änderungsanweisung in Bezug auf die Einfügung der Norm EN 1440:2016 + A1:2018 streichen.

Die Änderungsanweisung zur Norm EN 16728:2016 streichen.

Die Änderungsanweisung in Bezug auf die Einfügung der Norm EN 16728:2016 + A1:2018 streichen.

Kapitel 6.5

6.5.4.4.2 "Im ersten Satz" ändern in:

"Im zweiten Satz".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.8]

6.5.6.14.1 Der erste Satz der Änderungsanweisung erhält folgenden Wortlaut:

"Am Ende von 8. den Strichpunkt durch einen Punkt ersetzen und folgenden Satz hinzufügen:".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.8]

Kapitel 6.8

6.8.2.1.2 Die letzte Änderungsanweisung erhält folgenden Wortlaut:

"Die Fußnoten 2 bis 5 werden zu 3 bis 6."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.8]

6.8.2.1.18 "In der Fußnote 4" ändern in:

"In der Fußnote 5 (bisherige Fußnote 4)".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.8]

6.8.2.1.23 In der ersten Änderungsanweisung, im neuen zweiten Satz nach "Schweißarbeiten" einfügen:

"am Tank".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.7]

In der zweiten Änderungsanweisung Fußnote "6)" ändern in:

"7)" (zweimal).

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.8]

Die dritte Änderungsanweisung erhält folgenden Wortlaut:

"Die Fußnoten 6 bis 21 werden zu 8 bis 23."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.8]

6.8.2.2.11 [Die Korrektur in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

6.8.2.3.1 Die Fußnote "10)" ändern in:

"11)".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.8]

6.8.2.4.1 "Fußnote 11" ändern in:

"Fußnote 13 (bisherige Fußnote 11)".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.8]

6.8.2.6.1 Die Änderungsanweisung zur Norm EN 14025:2013 + A1:2016 streichen.

Die Änderungsanweisung in Bezug auf die Einfügung der Normen EN 14025:2018 und EN 12972:2018 streichen.

6.8.2.6.2 Die Änderungsanweisung zur Norm EN 12972:2007 streichen.

Die Änderungsanweisung in Bezug auf die Einfügung der Norm EN 12972:2018 streichen.

6.8.3.4.13 "Fußnote 17" ändern in:

"Fußnote 19 (bisherige Fußnote 17)".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.8]

6.8.5.4 Bei der zweiten Änderungsanweisung die eckigen Klammern streichen.

Kapitel 7.5

7.5.7.1 Der zweite Satz der Fußnote 1) erhält folgenden Wortlaut:

"Weitere Anleitungen werden auch von zuständigen Behörden und Industrie- und Transportverbänden zur Verfügung gestellt, insbesondere in den «Verladerichtlinien – Kodex für die Verladung und Sicherung von Ladegütern auf Fahrzeugen im Schienengüterverkehr» des Internationalen Eisenbahnverbands (UIC)."

[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/GTP/2018/2 in der geänderten Fassung]

B. Zusätzliche Änderungen

Kapitel 1.2

1.2.1 In der Begriffsbestimmung von "**Außenverpackung**" "einschließlich der Stoffe mit aufsaugenden Eigenschaften, der Polsterstoffe" ändern in:

"einschließlich des saugfähigen Materials, des Polstermaterials".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.8]

Kapitel 1.4

1.4.2.2.1 Im letzten Unterabsatz "des UIC-Merkblattes 471-3 V («Prüfungen, die bei Sendungen gefährlicher Güter durchzuführen sind») Punkt 5¹⁵⁾" ändern in:

"der von der UIC veröffentlichten IRS 40471-3 («Prüfungen, die bei Sendungen gefährlicher Güter durchzuführen sind») Punkt 5¹⁵⁾".

Die Fußnote 15 erhält folgenden Wortlaut:

"¹⁵⁾ Fassung der ab 1. Januar 2019 geltenden IRS (International Railway Solution)."

[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/GTP/2018/7]

1.4.2.2.8 Nach "(ECM)" einfügen:

"entweder selbst oder über den Betreiber des Kesselwagens".

[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/GTP/2018/3]

1.4.3.3 In den Bemerkungen zu den Absätzen a) und f), im zweiten Satz "Richtlinien" ändern in:

"Leitlinien".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

1.4.3.7.1 In den Bemerkungen zu den Absätzen b) und d), im zweiten Satz "Richtlinien" ändern in:

"Leitlinien".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Kapitel 1.8

1.8.7.2.5 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 1.11

1.11 Im letzten Unterabsatz "des UIC-Merkblattes 201 («Transport gefährlicher Güter – Leitfaden für die Notfallplanung in Rangierbahnhöfen»)²⁶⁾" ändern in:

"der von der UIC veröffentlichten IRS 20201 («Transport gefährlicher Güter – Leitfaden für die Notfallplanung in Rangierbahnhöfen»)²⁷⁾".

Die Fußnote 27 (bisherige Fußnote 26) erhält folgenden Wortlaut:

"²⁷⁾ Fassung der ab 1. Januar 2019 geltenden IRS (International Railway Solution)."

[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/GTP/2018/8 in der geänderten Fassung]

Kapitel 2.2

2.2.9.2 Im ersten Spiegelstrich "oder 636" ändern in:

", 636 oder 670".

Kapitel 3.2**Tabelle A**

In der Tabelle, folgende Zeilen einfügen:

UN-Nummer	Spalte	Änderung
1202, zweite Eintragung	(2)	"EN 590:2013 + AC:2014" ändern in: "EN 590: 2013 + A1:2017" (zweimal). [Referenzdokument: informelles Dokument INF.10]
2067	(2)	Die Benennung erhält folgenden Wortlaut: "AMMONIUMNITRATHALTIGES DÜNGEMITTEL". [betrifft nur die deutsche Fassung] [Referenzdokument: informelles Dokument INF.8]
2977	(19)	streichen: "CE15". [Referenzdokument: OTIF/RID/CE/GTP/2018/6]
2978	(19)	streichen: "CE15". [Referenzdokument: OTIF/RID/CE/GTP/2018/6]
3507	(18)	[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
	(19)	streichen: "CE15". [Referenzdokument: OTIF/RID/CE/GTP/2018/6]
3528	(15)	einfügen: "_". [Referenzdokument: informelles Dokument INF.8]
3529	(15)	einfügen: "_". [Referenzdokument: informelles Dokument INF.8]
3530	(15)	einfügen: "_". [Referenzdokument: informelles Dokument INF.8]

3.2.2

Tabelle B

In der ersten Tabelle folgende Zeilen in alphabetischer Reihenfolge einfügen:

Benennung und Beschreibung des Gutes	UN-Nummer	Änderung
AMMONIUMNITRATHALTIGE DÜNGEMITTEL	2067	Die Benennung in Spalte (1) erhält folgenden Wortlaut: "AMMONIUMNITRATHALTIGES DÜNGEMITTEL". [betrifft nur die deutsche Fassung] [Referenzdokument: informelles Dokument INF.8]
CHLORPIKRIN	1580	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290491". [Referenzdokument: OTIF/RID/CE/GTP/2018/4]
CHLORPIKRIN, MISCHUNG, N.A.G.	1583	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290491". [Referenzdokument: OTIF/RID/CE/GTP/2018/4]
CHLORPIKRIN UND METHYLBROMID, GEMISCH mit mehr als 2 % Chlorkiprin	1581	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290491". [Referenzdokument: OTIF/RID/CE/GTP/2018/4]
CHLORPIKRIN UND METHYLCHLORID, GEMISCH	1582	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290491". [Referenzdokument: OTIF/RID/CE/GTP/2018/4]
CYANWASSERSTOFFSÄURE, WÄSSERIGE LÖSUNG mit höchstens 20 % Cyanwasserstoff	1613	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "281112". [Referenzdokument: OTIF/RID/CE/GTP/2018/4]
CYANWASSERSTOFF, WÄSSERIGE LÖSUNG mit höchstens 20 % Cyanwasserstoff	1613	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "281112". [Referenzdokument: OTIF/RID/CE/GTP/2018/4]
PHOSGEN	1076	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "281211". [Referenzdokument: OTIF/RID/CE/GTP/2018/4]
PHOSPHOROXYCHLORID	1810	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "281212". [Referenzdokument: OTIF/RID/CE/GTP/2018/4]

Benennung und Beschreibung des Gutes	UN-Nummer	Änderung
PHOSPHORPENTACHLORID	1806	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "281214". [Referenzdokument: OTIF/RID/CE/GTP/2018/4]
PHOSPHORTRICHLORID	1809	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "281213". [Referenzdokument: OTIF/RID/CE/GTP/2018/4]
SCHWEFELCHLORIDE	1828	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "281216". [Referenzdokument: OTIF/RID/CE/GTP/2018/4]
TETRAETHYLSILICAT	1292	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "292024". [Referenzdokument: OTIF/RID/CE/GTP/2018/4]
THIONYLCHLORID	1836	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "281217". [Referenzdokument: OTIF/RID/CE/GTP/2018/4]
TRIETHYLPHOSPHIT	2323	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "292024". [Referenzdokument: OTIF/RID/CE/GTP/2018/4]
TRIMETHYLPHOSPHIT	2329	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "292023". [Referenzdokument: OTIF/RID/CE/GTP/2018/4]

Kapitel 3.3

SV 239 Im dritten Unterabsatz "die in einem Metallgehäuse vollständig eingeschlossen und festgelegt sind" ändern in:

"die in einem Metallgehäuse gesichert und vollständig eingeschlossen sind".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.8]

SV 363 In Absatz e) "entzündbare Brennstoffe" ändern in:

"flüssige Brennstoffe".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.8]

SV 666 Am Ende folgende Änderungsanweisung hinzufügen:

"Die Fußnote 12 wird zu Fußnote 7."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.8]

Kapitel 4.1

4.1.1.5 Im ersten Satz "durchlöchert" ändern in:

"durchstoßen".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.8]

Im ersten Satz "deren Inhalt" ändern in:

"ihr Inhalt".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.8]

Im dritten Satz "mit geeigneten Polsterstoffen" ändern in:

"mit geeignetem Polstermaterial".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.8]

Im vierten Satz "der Polsterstoffe" ändern in:

"des Polstermaterials".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.8]

4.1.1.10 In der Tabelle, in der Überschriftenzeile der vorletzten Spalte vor "Mindestprüfdruck" einfügen:

"vorgeschriebener".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

4.1.1.21.6 Bei der Eintragung für "UN 1202 Dieselkraftstoff" und der zweiten Eintragung für "UN 1202 Heizöl, leicht" in der Spalte (2b) der Tabelle "EN 590:2013 + AC:2014" ändern in:

"EN 590:2013 + A1:2017".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.10]

4.1.3.1 Im letzten Satz "Porzellan und Steinzeug" ändern in:

"Porzellan, Ton und Steinzeug".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

4.1.4.1

P 401 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

4.1.5.11 Der erste Satz erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

"Die Innenverpackungen, die Abstandshalter und das Polstermaterial sowie ...".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.8]

Im letzten Satz "Polsterstoffe" ändern in:

"Polstermaterial".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.8]

Kapitel 4.3

4.3.2.2.1 [Die Änderung zu Absatz c) in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 5.2

5.2.2.2.1.6 In Absatz d) "für Gase der UN-Nummern 1011, 1075, 1965 und 1978" ändern in:

"für Flüssiggas (LPG)".

[Referenzdokumente: informelle Dokumente INF.5 und INF.10]

Kapitel 5.3

5.3.2.1.1 Folgenden neuen zweiten Satz einfügen:

"Diese Tafel muss auch an jeder Längsseite von Güterbeförderungseinheiten angebracht werden, in denen Lithiumbatterien eingebaut sind (UN 3536)."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.15]

5.3.2.2.1 Im zweiten Unterabsatz "Die nach den Absätzen 5.3.2.1.2 und 5.3.2.1.5 vorgeschriebenen Tafeln" ändern in:

"Die orangefarbenen Tafeln".

[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/GTP/2018/1]

5.3.2.3.2 [Die Änderungen in der französischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 6.1

6.1.4.20.1.3 "unter Verwendung von Polsterstoffen mit stoßverzehrenden und/oder aufsaugenden Eigenschaften" ändern in:

"unter Verwendung von Polstermaterial und/oder absorbierendem Material".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.8]

6.1.5.1.7 In Absatz e) "eines saugfähigen Stoffes" ändern in:

"eines saugfähigen Materials".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.8]

In Absatz f) "der in e) vorgeschriebene saugfähige Stoff" ändern in:

"das in e) vorgeschriebene saugfähige Material".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.8]

Kapitel 6.8

6.8.2.6.1 In der Tabelle unter "für die Auslegung und den Bau von Tanks" folgende Änderung vornehmen:

– Bei der Norm "EN 13094:2015" in Spalte (2) folgende Bem. hinzufügen:

"Bem. Der Leitfaden auf der Website der OTIF (www.otif.org) findet ebenfalls Anwendung."

[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/GTP/2018/10 in der durch das informelle Dokument INF.10 geänderten Fassung]

C. Aufnahme des folgenden Leitfadens auf der Website der OTIF

Leitfaden für die Anwendung der Norm EN 13094:2015 zur Einhaltung der Vorschriften des RID

Die europäische Norm EN 13094 legt die Anforderungen für die Auslegung und den Bau von Metalltanks mit Entleerung durch Schwerkraft fest, die für die Beförderung von Stoffen mit einem Dampfdruck von höchstens 110 kPa (absolut) bestimmt sind und für die in Kapitel 3.2 des RID eine Tankcodierung mit dem Buchstaben "G" angegeben ist.

Um den Vorschriften des RID zu entsprechen, müssen folgende Änderungen in der Norm EN 13094:2015 vorgenommen werden.

1. Änderung des Absatzes 3.1, Begriffe und Begriffsbestimmungen

Streichung der Begriffsbestimmung von "maximaler Betriebsdruck" in Absatz 3.1.4.

2. Änderung des Absatzes 6.4, dynamische Bedingungen

Im ersten Unterabsatz des Absatzes 6.4.2 " P_v " ändern in " P_{ta} ", wobei P_{ta} der statische Druck (manometrisch) in Megapascal (MPa) ist.

3. Änderung des Absatzes 6.5, Druckbedingungen

3.1 Änderung des Absatzes 6.5.1

Streichen: "c) dem 1,3fachen maximalen Betriebsdruck".

3.2 Änderung des Absatzes 6.5.2

" $1,3 \times (P_{ta} + P_{ts})$ " ändern in: " $\max(0,2; 1,3 \times P_{ta \text{ Wasser}}; 1,3 \times P_{ta})$ ".

4. Änderung der Anlage A, A.5 Berechnungsmethode – Berechnungshinweis

4.1 Änderung von A.5.2.2.1, Tabelle A.2, Drücke

N 2 "Maximaler Betriebsdruck^b, P_{ms} " ändern in: "Öffnungsdruck der Über- und Unterdruckbelüftungseinrichtungen, P_{ts} ".

Streichen: "^b P_{ms} ist der höchste Wert von P_{vd} , P_{ts} , P_d und P_r ."

4.2 Änderung von A.5.2.2.2, Tabelle A.3, Berechnungsdruck unter Betriebsbedingungen

In 4, 5, 6 und 7 " P_{ms} " ändern in: " P_{ts} ".

4.3 Änderung von A.5.6.2.1.2, Zugbeanspruchung durch Druck während der Beförderung

Unter "a) Kraft" " P_{ms} " ändern in: " P_{ts} ".

[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/GTP/2018/10 in der durch das informelle Dokument INF.10 geänderten Fassung]

Anlage II**Änderungsentwürfe in Bezug auf die Normen EN 14025:2018, EN 12972:2018, EN 1440:2016 + A1:2018, EN 16728:2016 + A1:2018 und EN ISO 17871:2015 + A1:2018 für eine spätere Inkraftsetzung nach Veröffentlichung der Normen****A. Änderungsentwürfe in Bezug auf die Norm EN 14025:2018**

6.8.2.6.1 In der Tabelle unter "für die Auslegung und den Bau von Tanks" folgende Änderungen vornehmen:

- Bei der Norm "EN 14025:2013 + A1:2016" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:

"zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2020".

- Nach der Norm "EN 14025:2013 + A1:2016" folgende Norm einfügen:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 14025:2018	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Metallische Drucktanks – Auslegung und Bau	6.8.2.1 und 6.8.3.1	bis auf Weiteres	

"

B. Änderungsentwürfe in Bezug auf die Norm EN 12972:2018

6.8.2.6.1 In der Tabelle unter "für die Auslegung und den Bau von Tanks" folgende Änderung vornehmen:

- Nach der neuen Norm "EN 14025:2018" folgende Norm einfügen:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 12972:2018	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Prüfung, Inspektion und Kennzeichnung von Metalltanks	6.8.2.3	ab dem 1. Januar 2021 verpflichtend	

"

6.8.2.6.2 In der Tabelle folgende Änderungen vornehmen:

- Bei der Norm "EN 12972:2007" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:

"bis zum 30. Juni 2019".

- Nach der Norm "EN 12972:2007" folgende Norm einfügen:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 12972:2018	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Prüfung, Inspektion und Kennzeichnung von Metalltanks	6.8.2.4 und 6.8.3.4	ab dem 1. Juli 2019 verpflichtend	

"

C. Änderungsentwürfe in Bezug auf die Norm EN 1440:2016 +A1:2018

6.2.4.2 In der Tabelle folgende Änderungen vornehmen:

- Bei der Norm "EN 1440:2016 (ausgenommen Anlage C)" in Spalte (3) "ab dem 1. Januar 2019 verpflichtend" ändern in:

"bis zum 31. Dezember 2020".

- Nach der Norm "EN 1440:2016 (ausgenommen Anlage C)" folgende Norm einfügen:

"

(1)	(2)	(3)
EN 1440:2016 + A1:2018 (ausgenommen Anlage C)	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Ortsbewegliche, wiederbefüllbare, geschweißte und hartgelötete Flaschen aus Stahl für Flüssiggas (LPG) – Wiederkehrende Inspektion	ab dem 1. Januar 2021 verpflichtend

"

D. Änderungsentwürfe in Bezug auf die Norm EN 16728:2016 +A1:2018

6.2.4.2 In der Tabelle folgende Änderungen vornehmen:

- Bei der Norm "EN 16728:2016 (ausgenommen Absatz 3.5, Anlage F und Anlage G)" in Spalte (3) "ab dem 1. Januar 2019 verpflichtend" ändern in:

"bis zum 31. Dezember 2020".

- Nach der Norm "EN 16728:2016 (ausgenommen Absatz 3.5, Anlage F und Anlage G)" folgende Norm einfügen:

"

(1)	(2)	(3)
EN 16728:2016 + A1:2018	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Ortsbewegliche, wiederbefüllbare Flaschen für Flüssiggas (LPG), ausgenommen geschweißte und hartgelötete Stahlflaschen – Wiederkehrende Inspektion	ab dem 1. Januar 2021 verpflichtend

"

E. Änderungsentwürfe in Bezug auf die Norm EN ISO 17871:2015 + A1:2018

6.2.4.1 In der Tabelle unter "für Verschlüsse" folgende Änderungen vornehmen:

- Bei der Norm "EN ISO 17871:2015" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:

"zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2020".

- Nach der Norm "EN ISO 17871:2015" folgende Norm einfügen:

"

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN ISO 17871:2015 + A1:2018	Gasflaschen – Schnellöffnungs-Flaschenventile – Spezifikation und Baumusterprüfung	6.2.3.1, 6.2.3.3 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	

"

Anlage III

**Liste des participants
Teilnehmerliste
List of participants**

I. États parties au RID/RID-Vertragsstaaten/RID Contracting States

Allemagne/Deutschland/Germany

Mr Alfons **Hoffmann**
Mr Benjamin **Körner**
Mr Frank **Jochems**

Autriche/Österreich/Austria

Mr Othmar **Krammer**
Mr Gerhard **Mayer**

Belgique/Belgien/Belgium

Ms Caroline **Bailleux**

Danemark/Dänemark/Denmark

Mr Claus René **Pedersson**
Ms Bolette **Daugaard**

Espagne/Spainien/Spain

Mr Luis del Prado **Arévalo**
Mr Alejandro **Martos**

Finlande/Finnland/Finland

Mr Jouni **Karhunen**

France/Frankreich/France

Mr Michel **Korhel**

Italie/Italien/Italy

Mr Benedetto **Legittimo**
Mr Andrea Giuseppe **Ercole**

Pays-Bas/Niederlande/Netherlands

Mr Arjan **Walsweer**
Mr Henk **Langenberg**
Mr Klaas **Tiemersma**

Pologne/Polen/Poland

Ms Joanna **Dolińska**

République tchèque/Tschechische Republik/Czech Republic

Ms Alena **Zátopková**
Mr Vladimír **Hájek**
Mr Stanislav **Hájek**

Royaume-Uni/Vereinigtes Königreich/United Kingdom

Mr Ian **Boddington**
Mr Arne **Bale**

Suède/Schweden/Sweden

Mr Johan **Karlsson**
Mr Henric **Strömberg**
Ms Ewa **Nordling**

Suisse/Schweiz/Switzerland

Mr Colin **Bonnet**

**II. Organisations internationales gouvernementales/
Internationale Regierungsorganisationen/ International governmental organisations**

Union européenne/Europäische Union/European Union

Mr Roberto **Ferravante**

Agence de l'Union européenne pour les chemins de fer /Eisenbahnagentur der Europäischen Union / European Union Agency for Railways (ERA)

Mr Emmanuel **Ruffin**

**III. Organisations internationales non gouvernementales
Internationale Nichtregierungsorganisationen
International non-governmental organisations**

CEFIC

Mr Jörg **Roth**
Mr Thorsten **Bieker**

FuelsEurope

Mr Andreas **Witoszynskyj**

UIC

Mr Jean-Georges **Heintz**

UIP

Mr Rainer **Kogelheide**
Mr Philippe **Laluc**

UIRR

Mr Onorato **Zanini**
Mr Ullrich **Lück**

IV. Secrétariat/Sekretariat/Secretariat

Mr Jochen **Conrad**
Ms Katarina **Guricová**

V. Interprètes/Dolmetscher/Interpreters

Mr Werner **Küpper**
Ms Joana **Meenken**
Mr David **Ashman**
